

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Per E-Mail an:

Verteiler Datenschutzbeauftragte der Ressorts
und
Bayerischen Landesbeauftragten
für den Datenschutz

Name
Frau Holl

Telefon
0911 9823-3486

Telefax
089 2306-2810

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
68 – O 1980 – 2/21/

Datum
22. September 2017

Formularserver bzw. Antragsmanager für öffentliche Stellen inkl. Komponente „Sichere E-Mail“; datenschutzrechtliche Freigabe

Anlage: Verfahrensbeschreibung (Stand: 23. August 2017)
 Muster Datenschutzerklärung
 Muster Impressum

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erteilt hiermit im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei, den Bayerischen Staatsministerien, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof und dem Landtagsamt für das Verfahren Formularserver für öffentliche Stellen inkl. der enthaltenen Komponente „Sichere E-Mail“ die datenschutzrechtliche Freigabe gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 2. Halbsatz Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) für dessen landesweiten Einsatz bei bayerischen öffentlichen Stellen.

Für Ihre Rückmeldungen im Rahmen der Ressortbeteiligung bedanke ich mich. In den beigefügten Unterlagen wurden Anregungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz eingearbeitet, es wird deshalb um Berücksichtigung der aktualisierten Anlagen gebeten.

Im Zusammenhang mit dem BayernPortal wird der Formularserver als „Antragsmanager“ bezeichnet, inhaltlich handelt es sich dabei um die gleiche Plattform.

Beim Formularserver für öffentliche Stellen handelt es sich um einen Basisdienst i.S.d. Art. 9 Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz (BayEGovG).

Öffentliche Stellen, für die der Formularserver als Basisdienst freigegeben wurde, gelten damit als Auftraggeber im Sinn des Art. 6 BayDSG. Entsprechend handelt das IT-Dienstleistungszentrum beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragnehmer im Sinne des Art. 6 BayDSG.

Die zwischen den Ressorts und dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen über die Sicherstellung des Datenschutzes bei der Verarbeitung von Daten im Auftrag enthalten die erforderlichen Festlegungen i.S.d. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayDSG. Für öffentliche Stellen des Freistaates Bayern, für die eine entsprechende Rahmenvereinbarung gilt, ist eine darüberhinausgehende individuelle Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung deshalb grundsätzlich nicht erforderlich.

Die beiliegende Verfahrensbeschreibung ist Bestandteil dieser Freigabe.

Von dieser datenschutzrechtlichen Freigabe bleiben personalvertretungsrechtliche Fragen unberührt.

Bei einem Einsatz des automatisierten Verfahrens Formularserver für öffentliche Stellen hat der behördliche Datenschutzbeauftragte der jeweiligen Dienststelle eine Kopie dieses Schreibens sowie eine Kopie der beiliegenden Verfahrensbeschreibung in das dortige Verzeichnis (Art. 27 BayDSG) aufzunehmen.

Die aktuelle Verfahrensbeschreibung wird im Behördennetauftritt des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter der Rubrik „Datenschutzrechtliche Freigaben“ veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Stephan Bobe

Ministerialrat